Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12 b, 18273 Güstrow

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

SBM
Sebastian Müller
Wriezener Str. 36
16259 Bad Freienwalde

E-Mail: info@smb-planung.de

Ihre Nachricht vom: 30.05.2025
Bearbeiter: Herr Bobzien (Abt. 2)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-25155-230
Tel.: 0385/588-64--230 (Abt. 2)
Fax: 0385/588-64106
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 02.07.2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 2

Im Auftrag

T. Hogh-Lehner

Vorhaben
Aufstellung der 1. Änderung des Sachl. Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow

Abteilung Naturschutz und Naturparke (Abteilung 2)

Die Abteilung 2 Naturschutz und Naturparke am Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) nimmt zur Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow, wie folgt Stellung:

A | Zusammenfassende Darstellung

(1) Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow wurde das LUNG M-V um Stellungnahme gebeten.

(2) Das Planvorhaben beabsichtigt die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes zugunsten der Errichtung von neun Windenergieanlagen für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes Schönbeck.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

(3) Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) lehnt die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen Planungsvorhaben ab, da das Vorhabengebiet vollständig vom Zentralen Prüfbereich des Schreiadlers (Vorkommen O68 Kreckow), der in §45b Anlage 1 Abschnitt 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) definiert ist, überlagert wird und in dem nach §45b BNatSchG von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. Darüber hinaus ragt der südliche Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in den Nahbereich dieses Schreiadlervorkommens (O68 Kreckow) hinein, in dem nach §45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss.

B | Anlass der Stellungnahme

(1) In dem Entwurf zur Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" legt die Gemeinde Groß Miltzow die Planungsvorhaben und die Ziele der Planung dar. Die Planungen gehen mit dem Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.17 „Windpark Badresch" einher.

(2) Mit dem Schreiben vom 30.05.2025 wurde das LUNG M-V zu einer Stellungnahme mit einer Frist bis zum 02.07.2025 aufgefordert.

(3) Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den dargereichten Erläuterungen der naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen bezogen auf die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Miltzow. Die dargelegten Daten und Auswertungen werden durch das LUNG M-V gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen, die naturschutzfachliche Kriterien beinhalten, überprüft.

C | Detaildarstellung und Analyse

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau an Land in Mecklenburg-Vorpommern regelt der „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land" (vom 07. Februar 2023) als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern. Darin ist festgeschrieben, dass die Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers nicht als Windenergiegebiete ausgewiesen werden dürfen. Entsprechend gibt der Erlass eindeutige, landesweit einheitliche und verbindliche Kriterien für Planungsvorhaben vor, deren Grundlage die Bestimmungen des §45b BNatSchG bilden. Für eine kongruente sowie nachvollziehbare Planung von Windenergievorhaben im gesamten Bundesland ist aus Sicht der Abteilung 2 des LUNG M-V der genannte Erlass auch für gemeindliche Vorhaben heranzuziehen, da diese ebenfalls an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes gebunden sind. Aus diesem Grund wird das Vorhaben in Anlehnung an die Kriterien des Erlasses durch die Abteilung 2 des LUNG M-V bewertet.
Des Weiteren müssen die gesetzlich festgeschriebenen Vorgaben zum Artenschutz gemäß §44 BNatSchG, §45b BNatSchG und Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtline, Richtlinie 92/43/EWG) unbedingt erfüllt werden. Der Horstschutz nach §23 Abs.4 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes - Naturschutzausführungsgesetz) ist ebenso in die weiterführenden Planungen einzubeziehen, beispielsweise bei Planungen von Zuwegungen oder anschließenden Eingriffen in die Landschaft. Die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) des LUNG M-V von 2016 soll ebenfalls im Planungsprozess hinzugezogen werden.

<u>Nachfolgend wird die Betroffenheit von naturschutzfachlichen Kriterien gemäß LUNG M-V dargestellt:</u>

(1) Insgesamt befinden sich in dem Vorhabengebiet keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete nach europäischem und nationalem Recht.

(2) Das Vorhabengebiet befindet sich nach der Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998); Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V" (I.L.N. Greifswald; IfAÖ Neu Broderstorf

& Heinicke, T., 2007/2009) in einem Rastgebiet der mittleren bis hohen Bewertungsstufe 2 als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen.

(3) Gemäß der „Überprüfung und Aktualisierung des Gutachtens „Modell der Dichte des Vogelzugs (I.L.N Greifswald 1996). Abschlussbericht" von Tenhaeff M. (2024) befindet sich die Vorhabenfläche der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Zone C der geringen bis mittleren Vogelzugdichte.

(4) In der Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich Horststandorte des Weißstorches und des Seeadlers. Die Nahbereiche dieser Horste werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Trotzdem ist auf die Flugkorridore zu achten.

(5) Laut dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zum vBP Nr.17 „Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow, welcher mit der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans im Zusammenhang steht, befinden sich Brutplätze des Kranichs und der Rohrweihe in unmittelbarer Umgebung von den geplanten Windenergieanlagen. Maßnahmen zum Schutz dieser Arten sind bei Umsetzung des Projekts zu vollziehen. Regelungen zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Kraniche und Weihen werden in §23 Abs.4 NatSchAG M-V getroffen. Diese Regelungen zur Schutzbestimmung für Horstschutzzonen müssen bei Eingriffen, die sich in den in §23 Abs.4 NatSchAG M-V definierten Bereichen befinden, Beachtung finden.

(6) Auf Fledermäuse ist ebenfalls zu achten. Hierfür ist die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Fledermäuse des LUNG M-V (2016) heranzuziehen.

(7) Der südliche Teil des Planungsgebietes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes –Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck befindet sich im Nahbereich des Schreiadlervorkommens O68 Kreckow (Siehe Karte in Anlage 1). Der Schreiadler ist eine in Deutschland vom Aussterben bedrohte Greifvogelart (Rote Liste MV, Rote Liste Deutschland), deren Gesamtbrutbestand in Deutschland weniger als 130 Brutpaare beträgt. Etwa 80% des gesamtdeutschen Bestands brütet in Mecklenburg-Vorpommern, weswegen das Land Mecklenburg-Vorpommern für den Erhalt dieser Art eine herausragende Verantwortung trägt. Aufgrund der extremen Seltenheit des Schreiadlers führen bereits Verluste einzelner Individuen zu einer Verschlechterung nicht nur des lokalen, sondern auch des bundesweiten Erhaltungszustandes (LANA 2010).

Gemäß §45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG beläuft sich der Nahbereich für Schreiadler auf 1.500m. Innerhalb des Nahbereichs ist nach §45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren, signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, daher ist er von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Laut „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land" des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern ist für den Schreiadler neben dem Nahbereich auch der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gemäß §45b Anlage 1 Abs.1 von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Dies begründet sich in der extremen Störungsempfindlichkeit des Schreiadlers und der besonderen Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns für den Erhalt dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland, da Studien zum Reproduktionserfolg eine signifikante Beeinträchtigung des Bruterfolgs im 3km Umkreis von Windenergieanlagen festgestellt haben (Scheller 2007), was der Entfernung des zentralen Prüfbereichs nach §45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG entspricht. Auch auf Genehmigungsebene ergeben sich durch die Störungsempfindlichkeit des Schreiadlers und der signifikanten Beeinträchtigung des Bruterfolgs Ablehnungsgründe nach den Verboten des §44 Abs.1 Nr.2 und 3 BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich des Schreiadlers.

Der übrige Teil des Vorhabens liegt vollständig im zentralen Prüfbereich des Schreiadlervorkommens O68 Kreckow. Zwar kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko im zentralen Prüfbereich durch Maßnahmen, wie Abschaltung der Windenergieanlagen zur Brutzeit, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Die Auslösung der Verbotstatbestände der Störungs- und Schädigungsverbote nach §44 Abs.1 Nr.2 und 3 BNatSchG lässt sich durch Maßnahmen allerdings nicht verhindern. Da der Erhaltungszustand des Schreiadlers sowohl bundesweit als auch regional schlecht ist, könnte auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach

§45d Nr.7 BNatSchG erteilt werden. Eine Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen unter den Regelungen des §45b BNatSchG ist für die geplanten Anlagen daher aufgrund massiver artenschutzrechtlicher Konflikte ausgeschlossen.
An dieser Stelle muss daher dem vorgelegten AFB für den „Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow, welcher für das verbindliche Bauleitplanverfahren erstellt wurde, ausdrücklich widersprochen werden. Eine erhebliche Betroffenheit des Schreiadlers durch das geplante Vorhaben kann nicht nur „nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden" (AFB 2024, S.29), sondern liegt mit der Lage des Vorhabens innerhalb des Nahbereichs (in dem das Tötungsrisiko nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann) und zentralen Prüfbereichs (signifikante Beeinträchtigung des Bruterfolgs) eines aktuell besetzten Schreiadlervorkommens zweifelsfrei vor. Die Betroffenheit des Schreiadlers muss auch in dem Umweltbericht zur 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes einbezogen werden.
Der Schlussfolgerung des AFB „das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant" (AFB 2024, Anhang I) und „die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population" (AFB 2024, Anhang I) muss nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ausdrücklich widersprochen werden. Folglich wird der Planung für die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes für den „Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow widersprochen, da durch die Umsetzung des Vorhabens und dem Bau der aufgezeigten Windenergieanlagen mit einer Auslösung der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.1 und 3 zu rechnen ist. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum der Schreiadlerbrutplatz O68 Kreckow im AFB nicht korrekt bewertet wird. Obwohl sowohl der Vorhabenträger als auch der zitierte Gutachter, Herr Matz, durch das Landesamt für Umwelt mehrfach auf den Standort und die Brut im Jahr 2023 hingewiesen wurden (Kommunikation kann bereitgestellt werden), heißt es im AFB der Brutplatz sei „letztmalig 2017 besetzt (mündl. Mitteilung an A. Matz)" (AFB 2024, Anhang I) gewesen und im Jahr 2023 sei „keine Fortpflanzungsstätte des Schreiadlers im fraglichen Waldbereich festgestellt (mündl. Mitteilung durch A. Matz)" (AFB 2024, Anhang I) worden.
Nach Auffassung der Abteilung 2 des LUNG M-V haben sich auch gemeindliche Planungsvorhaben an die Regelungen des Planungserlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern sowie insbesondere an die rechtlichen Grundlagen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben, zu halten, um naturschutzfachlich konfliktärmere Vorhaben umzusetzen.

(8) Als Ergänzung der vom Vorhabenträger veranlassten flächendeckenden Biotopkartierung wird auf die vom LUNG M-V erarbeitete Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope hingewiesen. Auf den Schutz der Biotope ist zu achten.
(9) Aus landschaftsplanerischer Sicht ist das Vorhabengebiet zum größten Teil als Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes zu beschreiben. Für weitere landschaftsplanerische Themen sind das gutachtliche Landschaftsprogramm sowie die gutachterlichen Landschaftsrahmenpläne zu beachten. Hinzu sind die verwendeten Daten auf Aktualität zu prüfen, da bestimmte Themenkomplexe momentan fortgeschrieben werden. Derzeit arbeitet das LUNG M-V an einer Neubewertung des Landschaftsbildes Mecklenburg-Vorpommerns, die im Jahr 2026 beendet werden soll. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des LUNG M-V zum Landschaftsbild: https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/landschaftsbild/ .

Als Datengrundlage für die naturschutzfachlichen Schutzaspekte bezogen auf das Planungsprojekt sind die Daten beim LUNG M-V abzufragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendeten Daten für das weitere Vorgehen und für die fortführenden Untersuchungen bezüglich des dargelegten Vorhabens auf Aktualität zu prüfen sind.

Quellen:

a) *Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG); Link: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/anlage_1.html*
b) *Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (07.02.2023); Link: https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000011010/part/F*

c) *Gemeinde Groß Miltzow, Amt Woldegk, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (2025): Entwurf Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow - Gemeinde Groß Miltzow, Amt Woldegk, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (vom 15.04.2025) mit Anlagen.*

d) *Gemeinde Groß Miltzow, Amt Woldegk, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (2025): Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan - Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow. Entwurf Begründung. Teil I und II.*

e) *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) ; Link: https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NatSchAGMVpIVZ*

f) *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG); Link: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html#BJNR254210009BJNE009200311*

g) *I.L.N. Greifswald; IfAÖ Neu Broderstorf & Heinicke, T. (2007/2009): „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998); Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V".*

h) *Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.*

i) *Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern; Link: https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/gutachtliches-landschaftsprogramm/*

j) *Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte. Erste Fortschreibung; Link: https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/downloads-glrp-ms/*

k) *Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Fledermäuse.*

l) *Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel.*

m) *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Link: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF*

n) *Scheller, Wolfgang (2007): Standortwahl von Windenergieanlagen und Auswirkungen auf die Schreiadlerbrutplätze in Mecklenburg-Vorpommern. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 50, Nr. 2: 12–22.*

o) *Tenhaeff M. (2024): „Modell der Dichte des Vogelzugs (I.L.N Greifswald 1996). Abschlussbericht".*

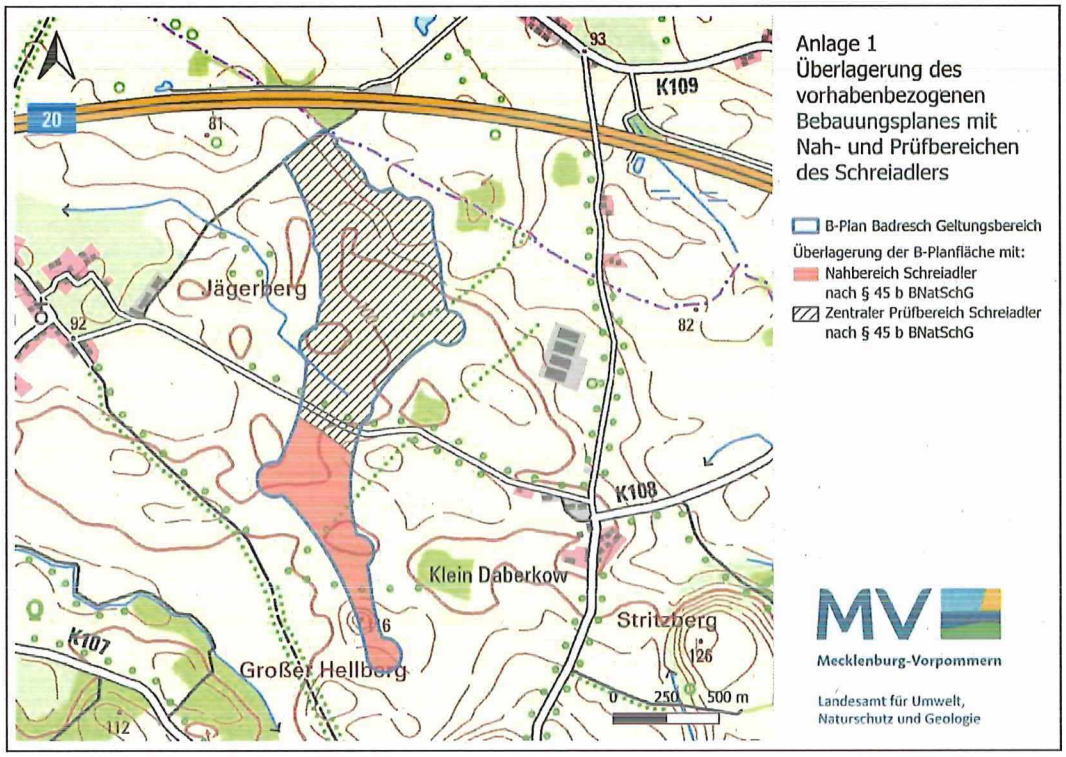
Anlage 1
Überlagerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Nah- und Prüfbereichen des Schreiadlers
B-Plan Badresch Geltungsbereich
Überlagerung der B-Planfläche mit:
Nahbereich Schreiadler nach § 45 b BNatSchG
Zentraler Prüfbereich Schreiadler nach § 45 b BNatSchG
20
K109
K108
K107
Jägerberg
Klein Daberkow
Großer Hellberg
Stritzberg
93
81
92
82
126
112
0
250
500 m
MV
Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie